



Beschluss KMK Nr. 2/2012 Bekanntgabe von Noten bei Teilprüfungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Ausgangslage und Fragestellung | <p>Im Zusammenhang mit der Revision der Weisungen ist die Frage aufgekomen, wie künftig mit der Bekanntgabe von Noten bei auf zwei Jahre verteilten Maturitätsprüfungen vorzugehen sei, d.h. ob die Note nach der ersten Prüfungssession bekanntgegeben werden soll. Betroffen sind die Schülerinnen und Schüler in verlängerten Bildungsgängen zur Talentförderung in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten. Gemäss den früheren gültigen Weisungen musste die Note grundsätzlich ein Jahr lang geheim gehalten werden. An einigen Schulen wurde sie jedoch bisher jeweils kommuniziert. Es sollte eine einheitliche Handhabung herrschen.</p> <p>Wenn die Note kommuniziert wird, müsste sie richtigerweise ordentlich verfügt werden, damit die Beschwerdefrist läuft. Eine Kommunikation erst ein Jahr später ist rechtlich problematisch, da ein Jahr später kaum mehr fundiert begründet Beschwerde geführt werden kann. Eine ordentliche Kommunikation der Noten per Verfügung ist also angezeigt.</p> |
| Beschluss | <p>Wird eine Maturitätsprüfung in zwei Teilen abgelegt, so werden ab sofort die Noten der in der ersten Teilprüfung geprüften Fächern am Schluss der Teilprüfung per Verfügung bekannt gegeben. Die Beschwerdefrist für diese Note beginnt zum Zeitpunkt der Bekanntgabe. Die Verfügung muss eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.</p> |
| Datum | <p>28. September 2012; überarbeitet am 5. Juni 2020.</p> |
| Zustellung an | <ul style="list-style-type: none">• KMK• KSG• BKD• Beschlussplattform Internet |
| Status | <p>Beschluss</p> |
| Beilage(n) | <p>Keine</p> |